



UPC Telekabel Wien GmbH · Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien

An die
Telekom Control Kommission

Mariahilferstraße 77 – 79
1060 Wien

Vorab per E-Mail an konsultationen@rtr.at

Wien, 9.3.2010

M 5/09 - Festnetz-Terminierungsmärkte; Stellungnahme zu den Entwürfen einer Vollziehungshandlung M5/09

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Telekabel Wien GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist für sich und für die mir ihr verbundenen Gesellschaften der UPC Gruppe in Österreich (UPC Broadband GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel Klagenfurt GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnetz Wiener Neustadt/ Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Austria GmbH, UPC Oberösterreich GmbH, UPC Austria Services GmbH und UPC Wireless GmbH) die Gelegenheit wahr, zu den Entwürfen einer Vollziehungshandlung im Verfahren M5/09 und dabei speziell zu den Bescheiden M5/09-72 sowie M5/09-90 betreffend die Telekom Austria TA AG („TA“) und UPC Telekabel Wien GmbH („UPC“) Stellung zu nehmen.

1. Zum Ergebnis an sich

UPC begrüßt das Ergebnis, dass TA über beträchtliche Marktmacht auf ihrem individuellen Terminierungsmarkt verfügt, und dass zur Adressierung der korrekt festgestellten Wettbewerbsprobleme die Regulierungsinstrumente Zugangsverpflichtung, Entgeltkontrolle, Gleichbehandlungsverpflichtung sowie getrennte Buchführung auferlegt werden sollen. Dieses Ergebnis ist ohne Zweifel richtig und spiegelt die Marktsituation wider.

UPC teilt die Meinung der Gutachter nicht, wonach die UPC Telekabel Wien GmbH auf dem individuellen Terminierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügt, da unter anderem Größenunterschiede bei der Beurteilung von Marktmacht sehr wohl eine bedeutende Rolle spielen. Kleine Netze, wie das der UPC, sind in der Regel mit einer gewissen Kaufkraft konfrontiert, durch welche die entsprechende Marktmacht weitgehend eingeschränkt wird (in diesem Zusammenhang darf auf frühere Marktanalyseverfahren betreffend Terminierung in öffentlichen Telefonnetzen und die Stellungnahmen der UPC verwiesen werden).

Nachfolgend wird das Gutachten einer näheren Betrachtung unterzogen:

2. Zu ausgewählten Punkten des Gutachtens

2.1. Direkte Zusammenschaltung

Im Bescheidentwurf ist die Verpflichtung der TA vorgesehen, die direkte Zusammenschaltung - zum Zwecke der Übergabe von im Netz der TA terminierenden Verkehr durch ANBs - an den gegenwärtig 44 lokalen Vermittlungsstellen zu ermöglichen. Wie schon in der Stellungnahme der UPC zum wirtschaftlichen Gutachten vom 2.11.2009 ausgeführt, müsste diese Verpflichtung zur direkten Zusammenschaltung auf NVST-Ebene allerdings um die Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf HVST-Ebene ergänzt werden, weil von keinem alternativen Festnetzbetreiber verlangt bzw erwartet werden kann, dass er enorme Investitionen vornimmt, um zusätzlich zu der jedenfalls benötigten Zusammenschaltung auf HVST-Ebene auch Zusammenschaltungen auf lokaler Ebene mit der TA zu realisieren.

Wenn TA korrekterweise die Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf NVST-Ebene auferlegt wird, so muss ihr umso mehr auch die Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf HVST-Ebene auferlegt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass TA aus der im Bescheidentwurf dargestellten Verpflichtung zur direkten Zusammenschaltung auf NVST-Ebene ableiten könnte, dass sie ausschließlich auf dieser Ebene zur Zusammenschaltung verpflichtet ist, was eine gravierende Änderung zum bestehenden Regime und wesentliche Eintrittsbarriere für neue Netzbetreiber darstellen würde.

Im Bescheidentwurf wird entgegen der Auffassung der UPC diese Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf HVST-Ebene nicht vorgesehen und dies auch nicht begründet. UPC fordert daher nochmals, die Verpflichtung zur direkten Zusammenschaltung um die Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf HVST-Ebene aus oben genannten Gründen zu ergänzen.

2.2. Anzahl und Örtlichkeit der lokalen Vermittlungsstellen

Im Bescheidentwurf wird festgestellt, dass bei größeren Änderungen in der Netzstruktur der TA auf Grund des gegebenenfalls umfangreichen Änderungsbedarfs im Netz der ANBs eine längere Vorankündigungszeit als die derzeit geltenden 18 Monate und in diesem Zusammenhang eine Verlängerung der Vorankündigungsfrist von 24 Monaten angebracht ist. Im Gegensatz zum wirtschaftlichen Gutachten vom September 2009, im dem die Qualifizierung einer größeren Änderung noch mit 20% der lokalen Vermittlungsstellen vorgenommen wurde, qualifiziert der vorliegende Bescheidentwurf eine Änderung nur dann als größer im gegenständlichen Sinn, wenn „9 oder mehr“ lokale Vermittlungsstellen betroffen sind. Durch die Änderung eines %-Satzes auf eine konkrete Anzahl an Vermittlungsstellen, wird dieser Schwellwert jedoch im Laufe der Zeit nach der Durchführung der ersten Um- bzw Rückbauten relativ höher, was jedoch nicht dem Sinn dieser Regelung entsprechen kann. UPC fordert daher – so wie im wirtschaftlichen Gutachten vorgesehen – die Festlegung eines %-Satzes und keiner konkreten Anzahl an betroffenen lokalen



Vermittlungsstellen. Sollte der Bescheid keinen %-Satz vorsehen, muss dies begründet werden, warum dieser Schwellwert im Laufe der Zeit relativ höher werden und warum der Schutz der ANBs im Vergleich zum wirtschaftlichen Gutachten in diesem Zusammenhang zurückgenommen werden soll.

Im Zusammenhang mit der Auffassung von lokalen Vermittlungsstellen muss aus Sicht von UPC im Bescheid eine klare Regelung bzw Verpflichtung der TA aufgenommen werden, mit der den ANBs das Recht zugestanden wird, den von der Auffassung der jeweiligen lokalen Vermittlungsstelle betroffenen Verkehr zu unveränderten Konditionen an TA zu übergeben. TA muss daher verpflichtet werden, im Standardzusammenschaltungsangebot ausdrücklich die rechtzeitige Information der ANBs darüber zu regeln, wo/wie dieser Verkehr nach Auffassung einer lokalen Vermittlungsstelle übergeben werden kann, und dass dies die TA nicht zu einer Änderung der kommerziellen Konditionen berechtigt.

Im Falle von Änderungen der Anzahl und der Örtlichkeit von Vermittlungsstellen ist davon auszugehen, dass bei ANBs durch diese Veränderungen im Netz der TA Investitionen entwertet werden, was zu einer Verminderung der Wettbewerbsfähigkeit führt. UPC hat schon in der Stellungnahme vom 2.11.2009 vorgebracht, dass diesbezüglich eine Bestimmung im Bescheid aufgenommen werden muss, die zum Zweck der Investitionssicherheit für ANBs eine Kostenübernahme durch TA vorsieht. TA sollte konkret zu Ausgleichs- bzw Abschlagszahlungen (inklusive allfälliger Migrationskosten) für frustrierte Investitionen von alternativen Festnetzbetreibern verpflichtet werden, wenn sie dafür verantwortlich ist.

Im Bescheidentwurf wird dies mit der mehr als unzutreffenden „Begründung“ abgelehnt, dass eine entsprechend lange Vorankündigungszeit vorgesehen ist und die ursprüngliche Regelung in der Vergangenheit zu keinen Beschwerden geführt hat. Aus Sicht von UPC ist das absolut kein Argument gegen die geforderten Zahlungen, da auch eine rechtzeitige Information nichts an der unzulässigen Frustration der Investitionen der ANBs ändert. Es kann nicht sein, dass TA durch eine vollkommen autonome Entscheidung – wenn auch unter rechtzeitiger Ankündigung – darüber entscheiden kann, ob Investitionen von ANBs nachhaltig sind oder eben frustriert werden.

2.3. Fest-mobil-Substitution bzw fest-mobil-Asymmetrie

Schon im wirtschaftlichen Gutachten wurde auf die massive Problematik der fest-mobil-Substitution bzw der fest-mobil Asymmetrie sowie darauf hingewiesen, dass auf das Verhältnis zu den Mobilterminierungsentgelten Bedacht zu nehmen ist. Es wurde richtig festgestellt, dass eine allfällige Änderung der Festnetzterminierungsentgelte bzw des Abrechnungsregimes die fest-mobil Asymmetrie nicht noch weiter vergrößern darf als sie schon bisher besteht, und dass durch eine Senkung der Mobilnetzterminierungsentgelte die Asymmetrie zwar verringert, aber nicht vollständig aufgehoben wird. Bei den Ausführungen im Bescheidentwurf zum Thema „capacity based charging“ bzw der Alternative „Minimum aus FL-LRAIC und Retail-Minus“ und der dargestellten Ablehnung wird völlig richtig auf die Gefahr der Vergrößerung der fest-mobil Asymmetrie sowie der Erhöhung der Netto-



Auszahlungen an den Mobilfunksektor und damit einer stärkeren Subventionierung des Mobilfunksektors durch das Festnetz eingegangen, solange die Preise der Mobilterminierung noch nicht auf dem Niveau der Kosten sind.

Es ist überaus positiv hervorzuheben, dass im Gegensatz zum wirtschaftlichen Gutachten in den vorliegenden Bescheidentwürfen völlig zu Recht das Terminierungsentgelt der UPC und der anderen ANBs nicht in der Höhe des lokalen Terminierungsentgeltes der TA festgelegt wird (vgl dazu später).

UPC hält allerdings weiterhin die bisherige Forderung aufrecht, dass der Fokus jedenfalls auch auf die nachhaltige Lösung des fest-mobil-Problems gerichtet sein muss, das im Wesentlichen durch zu hohe Mobilterminierungsentgelte und zu niedrige Festnetzterminierungsentgelte verursacht ist.

2.4. Entgelte der Telekom Austria

Wie schon unter Punkt 2.3. dargelegt, ist es aus Sicht von UPC korrekt, weder auf capacity based charging noch auf das Minimum aus FL-LRAIC und Retail Minus abzustellen.

Wie schon in der Stellungnahme vom 2.11.2009 dargelegt ist UPC der Ansicht, dass die in Z9/07 angeordneten Entgelte nicht auf das gegenständliche Verfahren M5/09 übertragen werden können. Es ist daher korrekt, im Bescheidentwurf entgegen dem wirtschaftlichen Gutachten nicht auf die in Z9/07 angeordneten Entgelte abzustellen.

UPC stimmt zu, dass das grundsätzliche Konzept einer „Fortschreibung“ bisheriger bzw früherer Terminierungsentgelte, ohne eine neue Kalkulation durchzuführen, im Hinblick auf die spezifisch vorliegende Situation sinnvoll erscheint. Das Fortschreiben früherer Entgelte wird somit zu Recht als Form der Entgeltkontrolle iSd § 42 TKG 2003 angesehen und stellt eine geeignete Maßnahme dar. Das Fortschreiben des vor Z9/07 marktüblichen Entgelts wird somit befürwortet, weil ein neues Kostenrechnungsmodell, das der Empfehlung der Europäischen Kommission entspricht, noch nicht existiert, und vor allem die Auswirkungen dieses neuen Kostenrechnungsmodells noch nicht abgeschätzt werden können.

2.5. Entgelte der Alternativen Festnetzbetreiber

Es ist als überaus positiv hervorzuheben, dass der Bescheidentwurf in wesentlichen Punkten dem wirtschaftlichen Gutachten vom September 2009 nicht folgt. Es ist vollkommen richtig, die Terminierungsentgelte der ANBs in der Höhe des vor Z9/07 marktüblichen regionalen Entgelts der TA fortzuschreiben, sodass die Schere fest/mobil nicht noch weiter aufgeht.

UPC teilt die Ansicht, dass das Terminierungsentgelt der UPC bzw der anderen ANBs mittels nationalem Benchmarking festzulegen ist.

Auch wenn in der Empfehlung der Europäischen Kommission der Ansatz vertreten wird, dass im Festnetz nur ein einziges Terminierungsentgelt gelten soll, geht die Telekom Control Kommission den richtigen Weg, der Empfehlung der Amtssachverständigen nicht zu folgen, sondern das bisherige System, das unterschiedliche Netzstrukturen berücksichtigt,



beizubehalten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Empfehlung in Bezug auf das Kostenrechnungsmodell erst mit der nächsten Marktanalyse 2011 umgesetzt wird, ist es auch aus Sicht von UPC angemessen, nicht einzelne Aspekte der Empfehlung vorzuziehen, sondern die Vereinheitlichung der Terminierungsentgelte – wenn überhaupt – erst zu diesem Zeitpunkt zur Anwendung zu bringen.

UPC möchte es als überaus positiv hervorheben, dass der Bescheidentwurf den Gutachtern nicht folgt und daher ein benchmarking am lokalen Terminierungsentgelt der TA nicht vorgesehen wird. In diesem Zusammenhang verweist UPC auf ihre Stellungnahme vom 2.11.2009 zum wirtschaftlichen Gutachten, in der ausführlich dargelegt wird, warum nicht das lokale Terminierungsentgelt der TA, sondern das regionale Entgelt als benchmark für das Terminierungsentgelt alternativer Netzbetreiber heran zu ziehen ist.

Es ist vollkommen richtig, die Unterschiede in der Netzarchitektur der Telekom Austria und der alternativen Betreiber sowie die Setzung von angemessenen Investitionsanreizen in eigene Infrastruktur weiterhin zu berücksichtigen. ANBs haben immer noch eine von der TA unterschiedliche Netzarchitektur. Konkret auf UPC bezogen ist festzuhalten, dass UPC richtigerweise kein hierarchisches Netz sondern gleichberechtigte Vermittlungsstellen hat, die alle die äquivalenten Funktionen einer HVST haben. Da ANBs mit ihren Vermittlungsstellen die gleiche Funktion wie die Hauptvermittlungsstellen der TA erbringen, ist es vollkommen richtig, ANBs auch die entsprechende Abgeltung in der Höhe der single tandem Terminierung der TA zuzugestehen.

Abschließend ersucht UPC um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

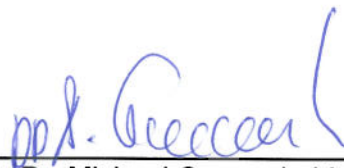
Mit freundlichen Grüßen

Für die UPC Telekabel Wien GmbH, sowie für die

UPC Broadband GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnzetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel Klagenfurt GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnzetz Wiener Neustadt/Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Austria GmbH, UPC Oberösterreich GmbH, UPC Austria Services GmbH und UPC Wireless GmbH



DI Thomas Hintze
Geschäftsführer



Prok. Dr. Michael Czermak, LL.M.
Vicepresident & General Counsel

